



HAL
open science

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das französische Recht

Sylvia Calmes Brunet

► **To cite this version:**

Sylvia Calmes Brunet. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das französische Recht. Colloque international ELPIS, Bernd Oppermann, Jan 2015, Hanovre, Germany. hal-02410771

HAL Id: hal-02410771

<https://normandie-univ.hal.science/hal-02410771v1>

Submitted on 14 Dec 2019

HAL is a multi-disciplinary open access archive for the deposit and dissemination of scientific research documents, whether they are published or not. The documents may come from teaching and research institutions in France or abroad, or from public or private research centers.

L'archive ouverte pluridisciplinaire **HAL**, est destinée au dépôt et à la diffusion de documents scientifiques de niveau recherche, publiés ou non, émanant des établissements d'enseignement et de recherche français ou étrangers, des laboratoires publics ou privés.



Distributed under a Creative Commons Attribution - NonCommercial - NoDerivatives 4.0 International License

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und das französische Recht

Dr. Sylvia Brunet, Universität Rouen (Hannover, am 15. Januar 2015)

Einleitung

- Frankreich, eine „**unteilbare Republik**“, d.h. Assimilation und Universalismus

Artikel 1 der französischen Verfassung:

„Frankreich ist eine **unteilbare**, laizistische, demokratische und soziale **Republik**. Sie gewährleistet die **Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion**. Sie achtet jeden Glauben. Sie ist dezentral organisiert. Das Gesetz fördert den gleichen Zugang von Frauen und Männern zu den Wahlmandaten und –ämtern sowie zu den Führungspositionen im beruflichen und sozialen Bereich.“

- Der Ausdruck „**Regional- oder Minderheitensprachen**“

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Teil I „Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta:

- a. **bezeichnet der Ausdruck "Regional- oder Minderheitensprachen" Sprachen,**
 - i. **die herkömmlicherweise in einem bestimmten Gebiet eines Staates von Angehörigen dieses Staates gebraucht werden, die eine Gruppe bilden, deren Zahl kleiner ist als die der übrigen Bevölkerung des Staates, und**
 - ii. **die sich von der (den) Amtssprache(n) dieses Staates unterscheiden; er umfasst weder Dialekte der Amtssprache(n) des Staates noch die Sprachen von Zuwanderern;**
- b. **bezeichnet der Ausdruck "Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird",** das geographische Gebiet, in dem die betreffende Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, welche die Übernahme der in dieser Charta vorgesehenen verschiedenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen rechtfertigt;
- c. **bezeichnet der Ausdruck "nicht territorial gebundene Sprachen"** von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden. [...]

- **Eine offizielle französische Amtssprache / 75 Regionalsprachen**
„Caron Bericht“ vom 15. Juli 2013
- + **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2013**
- = **Verfassungsrechtlicher Vorschlag vom 10. Dezember 2013**, am 28. Januar 2014 von der Nationalversammlung angenommen und an den Senat weitergeleitet: würde die Ratifikation der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ermöglichen.

I- Eine Konkurrenz zwischen den Sprachen in der französischen Verfassung

A- Die erste Etappe: Die Konstitutionalisierung der französischen Sprache

- **Königliche Verordnung** von Villers-Cotterêts vom August 1539
- **Verfassungsgesetz vom 25. Juni 1992**

Titel I der Verfassung: Die Souveränität

Artikel 2:

Die Sprache der Republik ist Französisch.

Das Nationalembblem ist die blau-weiß-rote Trikolore.

Die Nationalhymne ist die Marseillaise.

Der Wahlspruch der Republik lautet: «Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit».

Ihr Grundsatz lautet: Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk.

+ **Gesetz Toubon** Nr. 94-665 vom 4. August 1994

- Der **Verfassungsrat** (*Conseil constitutionnel*) äußert regelmäßig, dass „[d]er **Gebrauch des Französischen** für öffentlich rechtliche juristische Personen und für privatrechtliche Personen bei der Ausübung einer Mission der öffentlichen Dienstleistungsbetriebe [*mission de service public*] **verbindlich** ist [... und dass] die Bürger sich in ihren Beziehungen mit den Verwaltungsbehörden und den öffentlichen Dienststellen **nicht auf ein Recht auf den Gebrauch einer anderen Sprache als der französischen berufen können**, noch zu einem solchen Gebrauch gezwungen werden können“.

B- Die zweite Etappe: Die Konstitutionalisierung der Regionalsprachen

- **Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen** vom 5. November 1992 (1. März 1998 in Kraft).

Präambel

„Die Mitgliedsstaaten des Europarats, die diese Charta unterzeichnen, in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um insbesondere die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe bilden, zu wahren und zu fördern;
in der Erwägung, dass der Schutz der geschichtlich gewachsenen Regional- oder Minderheitensprachen Europas, von denen einige allmählich zu verschwinden drohen, zur Erhaltung und Entwicklung der Traditionen und des kulturellen Reichtums Europas beiträgt;
in der Erwägung, dass das Recht, im privaten Bereich und im öffentlichen Leben eine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, ein unveräußerliches Recht in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen **darstellt** und dem Geist der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entspricht;
eingedenk der im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) geleisteten Arbeit und insbesondere der Schlussakte von Helsinki von 1975 und des Dokuments des Kopenhagener Treffens von 1990;
unter Betonung des Wertes der interkulturellen Beziehungen und der Mehrsprachigkeit sowie in der Erwägung, dass **der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen sich nicht nachteilig auf die Amtssprachen und die Notwendigkeit, sie zu erlernen,** auswirken sollte;
in dem Bewusstsein, dass der **Schutz** und die **Stärkung** der Regional- oder Minderheitensprachen in den verschiedenen Ländern und Regionen Europas einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines Europas darstellen, das auf den Grundsätzen der Demokratie und der kulturellen Vielfalt im Rahmen der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit beruht;
unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der geschichtlich gewachsenen Traditionen in den verschiedenen Regionen der Staaten Europas, sind wie folgt übereingekommen: »

Teil I, „Artikel 2 – Verpflichtungen

- 1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Teil II auf alle in ihrem Hoheitsgebiet gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen anzuwenden,** die der Begriffsbestimmung in Artikel 1 entsprechen.
- 2. In Bezug auf jede nach Artikel 3 zum Zeitpunkt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bezeichnete Sprache verpflichtet sich jede Vertragspartei, mindestens fünfunddreißig aus Teil III ausgewählte Absätze oder Buchstaben anzuwenden, darunter mindestens je drei aus den Artikeln 8 und 12 und je einen aus den Artikeln 9, 10, 11 und 13.“**

**„Teil II – Ziele und Grundsätze in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1
Artikel 7 – Ziele und Grundsätze**

1. Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a. die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als **Ausdruck des kulturellen Reichtums**;
- b. die **Achtung des geographischen Gebiets** jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;
- c. die Notwendigkeit **entschlossenen Vorgehens zur Förderung** von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu **schützen**;
- d. die **Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch**;
- e. die Erhaltung und Entwicklung von **Verbindungen** in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache, sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;
- f. die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das **Lehren und Lernen** von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
- g. die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
- h. die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen **an Universitäten** oder in gleichwertigen Einrichtungen;
- i. die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden **Austausches** in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden [...]"

**„Teil III – Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen
Artikel 8 – Bildung [...]**

Artikel 9 – Justizbehörden [...]

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe/aufgaben [...]

Artikel 11 – Medien [...]

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen [...]

Artikel 13 – Wirtschaftliches und soziales Leben [...]

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch [...]"

- **Am 7. Mai 1999 wurde die Charta** (39 Verpflichtungen, mit einer Auslegungserklärung) **von Frankreich unterzeichnet**, konnte **aber** nach dem Beschluss Nr. 99-412 DC vom 15. Juni 1999 des Verfassungsrats (Siehe II-) **nicht ratifiziert** werden.

Titel VI der Verfassung: Die internationalen Verträge und Abkommen

Artikel 54:

„Hat der vom Präsidenten der Republik, vom Premierminister oder vom Präsidenten einer der beiden Kammern oder von sechzig Abgeordneten oder sechzig Senatoren angerufene Verfassungsrat erklärt, dass eine internationale Verpflichtung eine verfassungswidrige Klausel enthält, **so kann die Ermächtigung zu deren Ratifikation oder Zustimmung erst nach der Änderung der Verfassung erfolgen.**“

- **Verfassungsgesetz vom 23. Juli 2008**

Titel XII der Verfassung: Die Gebietskörperschaften

Artikel 75-1:

„**Die Regionalsprachen sind Teil des Kulturerbes Frankreichs.**“

- **Verfassungsrechtlicher Vorschlag vom 10. Dezember 2013**

Titel VI der Verfassung: Die internationalen Verträge und Abkommen

Eventuell zukünftiger Artikel 53-3:

„Die **Republik kann die** am 5. November 1992 in Straßburg angenommene Europäische **Charta** der Regional- oder Minderheitensprachen **ratifizieren**, die am 7. Mai 1999 mit folgender Auslegungserklärung unterzeichnet wurde [... Siehe II- A-].“

- Die Regionalsprachen, eine Sache der lokalen Gebietskörperschaften und besonders der **Regionen**.

II- Eine einzige offizielle Amtssprache in Frankreich

A- Die Bremsen für die Entwicklung der Regionalsprachen

- Die vorsichtige Formulierung des **Artikels 75-1** der Verfassung
- Die **restriktive** Auslegungserklärung des eventuell zukünftigen **Artikels 53-3** der Verfassung

Titel VI der Verfassung: Die internationalen Verträge und Abkommen

Eventuell zukünftiger Artikel 53-3:

„Die Republik kann die am 5. November 1992 in Straßburg angenommene Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifizieren, die am 7. Mai 1999 mit folgender **Auslegungserklärung** unterzeichnet wurde:

„1. Der Gebrauch des **Ausdrucks ‚Gruppen‘ von Sprechern/innen** im Teil II der Charta verleiht **keine kollektiven Rechte**; die Regierung der Republik **interpretiert daher die Charta in einem Sinn, der mit der Verfassung verträglich ist**, die die Gleichheit aller Bürger ohne Unterscheidung nach Herkunft, Rasse oder Religion gewährleistet;

„2. **Das d von 1 des Artikels 7 und die Artikel 9 und 10 der Charta stellen ein allgemeines Prinzip auf, das dem Artikel 2 der Verfassung nicht entgegensteht**, in Anwendung dessen der Gebrauch des Französischen für öffentlich-rechtliche juristische Personen zwingend ist, ebenso für privatrechtliche Personen in der Ausübung einer Mission der öffentlichen Dienstleistungsbetriebe, ebenso wie für die Bürger in ihren Beziehungen mit der Verwaltung und dem öffentlichen Dienstleistungsbetrieb“.

- Die **strenge Rechtsprechung** des Verfassungsrats und der Verwaltungsgerichte
Verfassungsrat (*Conseil constitutionnel*), Beschluss Nr. 99-412 DC vom 15. Juni 1999
Oberstes Verwaltungsgericht (*Conseil d'Etat*), Gutachten vom 24. September 1996 und vom 5. März 2013

B- Die Vorrangigkeit der nationalen Identität gegenüber der lokalen Identität

- Der **sachliche Status der Sprachen**
- Die **linguistischen Rechte der Sprecher/innen**
Verfassungsrat, Beschluss Nr. 2011-130 QPC vom 20. Mai 2011

Artikel 61-1 der Verfassung [vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit: *Question prioritaire de constitutionnalité*]:

„Wird bei einem anhängigen Gerichtsverfahren behauptet, eine Rechtsvorschrift verstoße gegen die **von der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten**, kann der Verfassungsrat nach Zurückverweisung durch den Staatsrat oder den Kassationsgerichtshof mit dieser Frage befasst werden, der innerhalb einer bestimmten Frist eine Entscheidung zu treffen hat.“

Keine kollektiven Rechte. **Nur individuelle Rechte in dem privaten Bereich**

Fazit

Die laufende Verfassungsreform wird sicher die **Ratifikation** der Europäischen Charta erlauben, aber **unter einschränkenden Bedingungen**, die verursachen, dass die Tragweite der Charta in Frankreich vor allem symbolisch sein wird, und dass die Regionalsprachen am Rand des Nationalerbes bleiben werden.